

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 84 (1987)

**Heft:** 12

**Nachruf:** In Erinnerung an Dr. rer. pol. Alfred Zihlmann

**Autor:** Mittner, Rudolf

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Laut BGE 66 II 14 ist bei einer Beiratschaft, die nicht so sehr wegen wirtschaftlicher Untüchtigkeit als infolge geistigen Ungenügens verhängt wird, von Bundesrechts wegen nicht stets ein Sachverständigenbefund erforderlich. Bei kombinierter Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft, die sich der Bevormundung nähert (hier ohne persönliche, da bereits von einem Pflegeheim besorgte Fürsorge), muss nicht ohne weiteres stets eine Begutachtung im Sinne vom Art. 374 Abs. 2 ZGB veranlasst werden. Im vorliegenden Fall mit seinen spärlichen, nicht zweifelsfrei schlüssigen Einzeltatsachen drängt sich indessen ein auf hinreichende Beobachtung der Person gestütztes Gutachten darüber auf, ob der Beschwerdeführer mangels genügenden Intellekts oder Willens ausserstande sei, seine wirtschaftlichen Interessen zu wahren, und ob dieses Ungenügen der weittragenden kombinierten Beiratschaft rufe. Das vorliegende Arztzeugnis genügte diesem Erfordernis in keiner Weise. Das Bundesgericht hob daher die Verfügung der Justizdirektion auf und wies die Akten zu einem neuen Entscheid derselben im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen an diese Vorinstanz zurück. (Urteil vom 16. Juli 1987) R. B.

## **In Erinnerung an**

**Dr. rer. pol. Alfred Zihlmann**

In den frühen Morgenstunden des Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages starb in seinem Heim in Basel unser Ehrenmitglied und treuer Freund der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Alfred Zihlmann, an den Folgen eines Herzinfarktes.

Dr. Zihlmann, während vieler Jahre Vorsteher der Allgemeinen Sozialhilfe Basel und Vorstandsmitglied der «Armenpflegerkonferenz», hat sich im Sinne der Zielsetzung unseres Fachverbandes mit Erfolg um die Förderung des Bildungsangebotes für die Mitarbeiter und Behördemitglieder der öffentlichen Fürsorge verdient gemacht. Er kämpfte unermüdlich gegen den durch das Odium der Vergangenheit belasteten Ruf der Armenpflege und postulierte vor allem eine bessere Vorbereitung der die Fürsorge in der Praxis ausübenden Organe aller Stufen. Dazu trug Dr. Zihlmann persönlich ganz wesentlich bei durch seine publizistische Arbeit als hochangesehenes Mitglied unserer Fachverbandsleitung. Die Zusammenfassung seiner jahrzehntelangen beruflichen Erfahrung in dem im Eigenverlag der SKöF im Jahre 1955 erschienenen Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpflege, betitelt: Einführung in die Praxis der Armenfürsorge, darf als Pionierarbeit bezeichnet werden.

Als Vorstandsmitglied unserer Konferenz gehörte Dr. Alfred Zihlmann zu den fortschrittlich gesinnten Sozialdienstleitern, deren Bemühungen um die Verbesserung der damaligen Armengesetze vor allem auch die Verbesserung und Verfeinerung der Fürsorgemethoden zum Ziele hatten. Seine Anregungen und Vorstösse zu psychologisch vertiefter Einzelfürsorge und der Kampf ge-

gen Verbürokratisierung der entsprechenden Hilfsangebote dürfen auch heute noch als wegweisend bezeichnet werden.

Im Laufe der Jahre wurde Dr. Zihlmann zum gerne konsultierten Ratgeber für breite Kreise des schweizerischen Sozialwesens; Behördemitglieder und Fachleute suchten seinen Rat. Dabei zeichnete er sich aus durch grosse Fachkompetenz, Einfühlungsvermögen in die verschiedenartigen Verhältnisse und Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Landesgegenden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach jahrzehntelangem Einsatz in Wort und Schrift für die Belange der öffentlichen Fürsorge unseres Landes war die hochverdiente Anerkennung seiner segensreichen Tätigkeit.

Alfred Zihlmann war bäuerlicher Herkunft. Er wurde am 29. Januar 1903 in Basel geboren, wo er im Kreise einer grossen Familie glückliche Jugendjahre erleben durfte. Nach dem Besuch der kantonalen Handelsschule und Absolvierung einer kaufmännischen Lehre bereitete sich Alfred Zihlmann auf die eidgenössische Maturitätsprüfung vor, die er kurz vor seinem 20. Altersjahr bestand. Nach volkswirtschaftlichen, juristischen und soziologischen Studien, erweitert auch durch den Besuch philosophischer und kunsthistorischer Vorlesungen, sowie dem Studium moderner Sprachen doktorierte er im Jahre 1929 in Nationalökonomie. Es folgten Jahre der praktischen Ausbildung im Bankfach im Ausland. Im Krisenjahr 1932 begann Dr. Zihlmann seine Tätigkeit in der Sozialarbeit als Sekretär der damaligen Allgemeinen Armenpflege Basel. Sozialarbeit wurde zu seiner Lebensaufgabe.

Zusammen mit seiner Gattin durfte Alfred Zihlmann seinen Lebensabend bei guter Gesundheit geniessen. Eine ausgedehnte Reisetätigkeit und die Erlernung der Sprachen der bereisten Länder bereicherten seine Jahre nach der Pensionierung.

Wer Dr. Alfred Zihlmann im Beruf, im Militär oder privat im Leben begegnen durfte, weiss um den schweren Verlust, den seine Angehörigen erleiden. Ihnen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl. Alfred Zihlmann aber schulden wir Ehrerbietung und Dank über seinen Tod hinaus. Er ruhe in Gottes Frieden.

Rudolf Mittner, Chur

---

## LITERATUR

---

### **Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext**

*Dr. PD Georges Enderle, Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext.*

*Eine wirtschaftsethische Studie. St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, Band 1. 232 Seiten, 6 Abbildungen, kartoniert, Fr. 38.–. Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart.*